

Informationspflicht VAG

Allgemein

Der Bundesrat hat das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die neue Aufsichtsverordnung (AVO) per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Neu stehen Versicherungsvermittler unter staatlicher Aufsicht. Diese wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wahrgenommen. Der Art. 40 VAG definiert einen Versicherungsvermittler als Person, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbietet bzw. abschliesst. Darunter fallen Makler, Broker, neutrale Versicherungsberater ebenso wie der Aussendienst der Versicherungsgesellschaften.

Informationspflicht

Neu unterliegen alle Versicherungsvermittler der Informationspflicht nach Art. 45 VAG. Als Versicherungsbroker müssen wir den Kunden bei Kontaktaufnahme mindestens über das Folgende informieren:

Identität und Adresse

Die Ladybrok GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Register-Nummer beim Bundesamt für Privatversicherung lautet F01350033. Der Firmensitz befindet sich am Meierüttenenweg 4 in 4632 Trimbach. Alle Mitarbeitenden stehen in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu der Ladybrok GmbH. Die Register-Nummern der in der Beratung tätigen Mitarbeiter können der Website der FINMA entnommen werden.

Zusammenarbeit/Vertragsbeziehung mit den Versicherungsunternehmen

Die Ladybrok GmbH ist im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung weder rechtlich noch wirtschaftlich und auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden. Sie verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit allen wesentlichen in der Schweiz lizenzierten Versicherern (inkl. Krankenkassen und registrierte Gemeinschafts-/Sammelstiftungen).

Meldestelle für den Haftungsfall

Unsere Aufträge erledigen wir nach bestem Wissen und mit der grösstmöglichen Sorgfalt. Bei Beschwerden im Zusammenhang mit Nachlässigkeit, Fehlern oder unrichtigen Auskünften im Rahmen der Vermittlertätigkeit ist die Geschäftsführerin der Ladybrok GmbH, Frau Katharina Hürst, zu kontaktieren.

Bearbeitung der Personendaten

Die Ladybrok GmbH gewährleistet, dass ihre Mitarbeitenden die ihnen anvertrauten Daten gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz behandeln.

Entschädigungen (Courtagen) Ladybrok GmbH

Auf Verlangen sind unsere Kunden berechtigt Einsicht über die Höhe und den Umfang der Entschädigungen zu nehmen, welche durch die Versicherungsgesellschaften an die Ladybrok GmbH in Bezug auf die einzelnen Mandatsverhältnisse ausgerichtet werden.

Ladybrok GmbH

Katharina Hürst